©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Dokumentation

LOTHAR GRUCHMANN

HITLERS DENKSCHRIFT AN DIE BAYERISCHE JUSTIZ VOM 16. MAI 1923

Ein verloren geglaubtes Dokument

Das von den zeitgenössischen Stellen als „Denkschrift" bezeichnete Schreiben Hitlers an die Münchener Staatsanwaltschaft zu den Vorgängen vom 1. Mai 1923 galt bislang als verloren, da die nationalsozialistischen Machthaber die Akten über gerichtliche Verfahren gegen Hitler und andere führende Nationalsozialisten nach der „Machtergreifung" sequestrierten und vor dem Zusammenbruch 1945 offenbar vernichteten[1]. Der Wortlaut der Denkschrift blieb jedoch im stenographischen Protokoll der Verhandlungen des parlamentarischen Untersuchungsausschusses erhalten, den der bayerische Landtag zur Untersuchung jener Vorgänge eingesetzt hatte[2]: dort wurde die Denkschrift am 12. Oktober 1927 vom Mitberichterstatter, dem bayerischen SPD-Landtagsabgeordneten Dr. Wilhelm Hoegner, im vollen Wortlaut verlesen[3].

Am 1. Mai 1923 hatten es Hitler und einige Führer der „Vaterländischen Verbände" in München zu einer Machtprobe mit der bayerischen Regierung unter Ministerpräsident v. Knilling (BVP) kommen lassen, als die „Arbeitsgemeinschaft der vaterländischen Kampfverbände" – die militärisch von Oberstleutnant a. D. Hermann Kriebel geleitet wurde und zu der die nationalsozialistische S.A. (Sturmabteilung) unter Hauptmann a. D. Hermann Göring, der „Bund Oberland" unter dem Tierarzt Dr. Friedrich Weber und die „Reichsflagge" unter Hauptmann a. D. Adolf Heiß gehörten – ihre Angehörigen bewaffnet auf dem Oberwiesenfeld zusammenzog, um gewaltsam gegen die traditionelle Maikundgebung der Gewerk-

---

1 Es fehlt daher in der Sammlung: Hitler. Sämtliche Aufzeichnungen 1905–1924, hrsg. von Eberhard Jäckel und Axel Kuhn, Stuttgart 1980.

2 Vgl. Niederschrift über die 4. Sitzung des „Ausschusses zur Untersuchung der Vorgänge vom 1. Mai 1923 und der gegen Reichs- und Landesverfassung gerichteten Bestrebungen vom 26. September bis 9. November 1923" vom 12. 10. 1927 nachmittags 4 Uhr, in: Bayerisches Hauptstaatsarchiv, MA 103476/1, Bl. 334/60–71 (künftig: Bay.HStA, Niederschrift). Der im Juli 1924 vom Landtag eingesetzte Ausschuß konnte mit seinen Beratungen erst Anfang Oktober 1927 beginnen, da die umfangreichen Akten, die die Berichterstatter Graf Pestalozza und Dr. Hoegner studieren mußten, vorher für verschiedene Prozesse und Amnestieangelegenheiten benötigt wurden.

3 Hoegner betonte einleitend, er sei „genötigt, sie in vollem Umfang zu verlesen, damit nicht wieder die Einwendung einer einseitigen Darstellung gemacht werden kann". In der Sitzung vom 6. 10. 1927 hatten die beiden Ausschußmitglieder Dr. Hilpert (Bayerische Mittelpartei; deutschnational) und Doerfler (Völkischer Block) gegen ihn den Vorwurf der lückenhaften und einseitigen Darstellung des Akteninhalts erhoben. In: Bay.HStA, Niederschrift, MA 103476/1, Bl. 215, 217.

Jahrgang 39 (1991), Heft 2
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1991_2.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

schaften und Sozialisten vorzugehen, die auf der Theresienwiese stattfand. Da die Regierung v. Knilling der ultimativen Forderung der radikalen nationalen „Vaterländischen Verbände" nach einem Verbot der – vom bayerischen Innenminister Dr. Schweyer (BVP) genehmigten – sozialistischen Maifeier nicht nachgekommen war, drohten sie, die Veranstaltung zu sprengen. Wie Hitler als einer der Haupttreiber der Aktion nachträglich in seiner Denkschrift ausführte, mußte diese Feier „niederdrückend für die überwältigende Menge einer Stadt wirken, die in der roten Fahne des 1. Mai das Blut der Geiseln vom Jahre 1919"[4] und „die schmerzlichste Erinnerung an das zusammenbrechende Vaterland" sah. Die Regierung zog daraufhin Verstärkungen der Landespolizei und Reichswehr von außerhalb Münchens heran und ließ das Oberwiesenfeld durch einen starken polizeilichen Sicherheitsgürtel abriegeln, während die Reichswehr in Reserve gehalten wurde. Angesichts dieser entschlossenen Maßnahmen sahen Hitler und die Führer der dort versammelten Kampfverbände von ihrem Vorhaben ab und ließen ihre Leute exerzieren und Waffenübungen abhalten. Nachdem sich die rund 25000 Teilnehmer der ohne Zwischenfälle vonstatten gegangenen Maifeier verlaufen hatten, bliesen die Verbände auf dem Oberwiesenfeld ihre „Bereitschaft" ab. Sie händigten ihre Waffen – deren Herkunft uns noch beschäftigen wird – an die Reichswehr aus und marschierten unter Hitlers Führung in einem polizeilich genehmigten Zug zum Bürgerbräukeller, nicht ohne unterwegs einen heimkehrenden Zug sozialistischer Arbeiter zu sprengen, einige seiner Teilnehmer zu verprügeln und die mitgeführte rote Fahne öffentlich zu verbrennen. Der Tag endete mit der nationalsozialistischen „Deutschen Maifeier" im überfüllten Zirkus Krone, auf der Hitler als Hauptredner auftrat[5].

Wegen des bewaffneten Aufmarsches auf dem Oberwiesenfeld stellte Innenminister Schweyer bei der Justiz Antrag auf strafrechtliche Verfolgung Hitlers und anderer Führer der „Arbeitsgemeinschaft" wegen Verstoßes gegen § 127 StGB (Bildung bewaffneter Haufen)[6] und ließ das Ergebnis der polizeilichen Ermittlungen an die Staatsanwaltschaft leiten. Mit seiner im Landtag geäußerten Erwartung, daß dabei auch „die Frage nach der Herkunft der Waffen, die am 1. Mai 1923 auf dem Oberwiesenfeld verteilt wurden, behandelt" werde[7], berührte er allerdings einen äußerst

---

[4] Gemeint ist die Erschießung von zehn Geiseln durch Rotarmisten im Luitpoldgymnasium am 30. 4. 1919 während der Räteherrschaft. Vgl. Heinrich Hillmayr, Roter und Weißer Terror in Bayern nach 1918, München 1974, S. 100 ff.

[5] Zu den Vorgängen am 1. 5. 1923 vgl. die Berichte der Polizeidirektion München an das Staatsministerium des Innern vom 3. und 28. 5. 1923, in: Der Hitler-Putsch. Bayerische Dokumente zum 8./9. November 1923, hrsg. von Ernst Deuerlein, Stuttgart 1962, S. 713 ff., 720 ff.

[6] Der § 127 des Strafgesetzbuches lautete: „Wer unbefugterweise einen bewaffneten Haufen bildet oder befehligt oder eine Mannschaft, von der er weiß, daß sie ohne gesetzliche Befugnis gesammelt ist, mit Waffen oder Kriegsbedürfnissen versieht, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft. Wer sich einem solchen bewaffneten Haufen anschließt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft."

[7] Vgl. Schweyers Ausführungen anläßlich der Beratungen des Haushalts des Staatsministeriums des Innern am 8. 6. 1923, in: Verhandlungen des Bayerischen Landtages, III. Tagung 1922/1923, Stenograph. Ber., Bd. VIII, S. 379, München o. Jg.

Jahrgang 39 (1991), Heft 2
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1991_2.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

heiklen Punkt, der dem von ihm angestrebten Strafverfahren nicht gerade förderlich war. Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft beim Landgericht München I erfolgten – wie der parlamentarische Untersuchungsausschuß später feststellte – zwar ohne Eingriff des deutschnationalen Justizministers Gürtner, der als Vertreter der Bayerischen Mittelpartei in der Koalitionsregierung v. Knilling saß; sie kamen nichtsdestoweniger nur äußerst zögernd voran. Da es den Beschuldigten offensichtlich nicht nur darum gegangen war, ihre Macht mit den Sozialisten zu messen, sondern auch darum, auszuloten, inwieweit der Staat die Macht der Kampfverbände anerkennen würde, wurden die Ermittlungen auch auf das mögliche Vorliegen eines versuchten Hochverrats (§ 81 StGB) ausgedehnt, jedoch keine stichhaltigen Anhaltspunkte für einen am 1. Mai 1923 geplanten Staatsstreich gefunden[8]. Dem Innenminister, der sich durch seinen zuständigen Referenten mehrmals nach dem Stand des Ermittlungsverfahrens erkundigte, wurde vom Justizministerium mitgeteilt, „daß noch Vernehmungen notwendig seien und das Verfahren noch nicht bereift sei"[9]. Gürtners später – im Juli 1924 – vor dem Landtag gegebene Auskunft, das Ermittlungsverfahren sei „kurz vor den Novembergängen [d. h. vor dem Hitler-Putsch vom 8./9. November] zum Abschlusse bereift" gewesen und nur durch diese Vorgänge „überholt" worden[10], entsprach nicht den Tatsachen. Die Ermittlungen waren bereits Anfang August 1923 abgeschlossen – die letzten staatsanwaltschaftlichen Handlungen datieren vom 1. August –, sollten aber nicht zuletzt unter dem Eindruck von Hitlers Denkschrift zu keiner Anklageerhebung führen.

Für Hitler war die Vermeidung eines Strafprozesses wegen der Vorgänge vom 1. Mai 1923 von erheblicher Bedeutung: Er war am 12. Januar 1922 vom Volksgericht München wegen Landfriedensbruchs (§ 125 StGB) zu einer Gefängnisstrafe von drei Monaten verurteilt worden, da er im vorangegangenen August eine Versammlung des Bayernbundes in München durch seine Anhänger hatte sprengen lassen, wobei Bundesleiter Otto Ballerstedt[11] verletzt worden war. Hitler hatte aber nur einen Monat der Strafe verbüßt, für den Strafrest war ihm eine Bewährungsfrist bis zum 1. März 1926 bewilligt worden. Diese Bewährungsfrist drohte nunmehr im

---

[8] Auch das später im Hitlerprozeß 1924 anfallende ergänzende Material sowie ein Meineidsverfahren gegen Hitler 1926/27, in dem Hitler beschuldigt war, als Zeuge in einem Beleidigungsprozeß des Nürnberger Oberbürgermeisters Luppe gegen Streicher über die Absichten des Kampfbundes am 1. 5. 1923 unter Eid wissentlich falsch ausgesagt zu haben, förderten keine Staatsstreichpläne zutage. Vgl. Antrag der Staatsanwaltschaft auf gerichtliche Voruntersuchung vom 25. 3. 1926 und Beschluß des Landgerichts München I auf Einstellung des Verfahrens vom 14. 1. 1927, in: Staatsarchiv München, Staatsanwaltschaft München I, Nr. 3073.

[9] Vgl. Aussage Schweyers vom 19. 10. 1927 vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß, in: Bay.HStA, Niederschrift, MA 103476/1, Bl. 383.

[10] Vgl. Gürtners Beantwortung der Interpellation der Fraktion der Vereinigten Sozialdemokratischen Partei am 23. 7. 1924, in: Verhandlungen des Bayerischen Landtages, I. Tagung 1924, Stenograph. Ber., Bd. I, S. 311, München o. Jg.

[11] Die endgültige Abrechnung der Nationalsozialisten mit Ballerstedt, der Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs gestellt hatte, erfolgte durch seine Ermordung anläßlich des „Röhm-Putsches" am 30. 6. 1934.

Jahrgang 39 (1991), Heft 2
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1991_2.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Zusammenhang mit einem neuen Strafverfahren auf Antrag der Staatsanwaltschaft gerichtlich widerrufen zu werden – mit der Folge, daß Hitler zur Fortsetzung seiner Strafverbüßung für zwei Monate hinter Gitter gekommen wäre. In dieser Situation verweigerte er bei seiner Vorladung am 8. Mai 1923 gegenüber der Polizei jegliche Aussage mit der Begründung, er „habe dem Staatsanwalt gegenüber soviel Beweismaterial zur Klärung vorzubringen", daß er es „nicht unnütz der Polizeidirektion vortragen möchte"[12]. Statt dessen übersandte er der gegen ihn ermittelnden Staatsanwaltschaft Mitte Mai 1923 die vorliegende Denkschrift, in der er die gegen die Bestimmungen des Versailler Vertrages verstoßende, von der Regierung in Bayern aber geförderte geheime Zusammenarbeit der Reichswehr mit den Vaterländischen Verbänden bei deren Ausbildung und Ausrüstung mit „schwarzen Waffen" ausführlich schilderte und drohte, diese Vorgänge im Falle eines Prozesses zu seiner Verteidigung rücksichtslos an die Öffentlichkeit zu bringen. Es handelte sich, wie bei der Behandlung des Inhalts der Denkschrift noch dargelegt wird, u. a. um den geheimen Mobilmachungsplan „Frühjahrsübung 1923", der von der Reichswehr für den Fall verfolgt wurde, daß der passive Widerstand gegen die französische Besetzung des Ruhrgebietes in einen aktiven übergehen sollte.

In dem Resümee über die Ergebnisse der Voruntersuchung, das Justizminister Gürtner vom zuständigen Staatsanwalt Dresse erbat – beim Verfahren vor dem Volksgericht gab es keine gerichtliche, sondern nur eine staatsanwaltschaftliche Voruntersuchung mit anschließendem Sitzungsantrag –, wies Dresse auf Hitlers Denkschrift hin und ergänzte, Hitler sei „sogar so weit gegangen, mit einer Veröffentlichung dieser Denkschrift in der Presse zu drohen". Es bestehe daher die Gefahr, daß die Angeklagten „nicht davor zurückschrecken werden, eine Verteidigung zu führen, die geradezu landesverräterisch wirken müßte"[13]. Da eine Einstellung des Verfahrens wegen der eindeutigen Verwirklichung des äußeren Tatbestandes des § 127 gesetzlich nicht möglich war[14], wurde auf einer Besprechung Gürtners im Justizministerium mit Staatsrat (= Staatssekretär) Meyer, dem Strafrechtsreferenten des Ministeriums, Ministerialrat Dürr und dem I. Staatsanwalt Stenglein beschlossen, den Prozeß aus Gründen der „Staatsraison" auf eine „ruhigere Zeit" zu verschieben: Staatsanwalt Dresse wurde angewiesen, bis zum Erhalt einer gegenteiligen Weisung vorerst die Eröffnung der Hauptverhandlung nicht zu beantragen[15].

Hitlers erpresserischer Drohung, bei einem Prozeß durch Aufdeckung der

---

[12] Vgl. Aussage gegenüber Kriminalsekretär Rietzler. Aktenvermerk vom 8. 5. 1923, in: Staatsarchiv München, Pol. Dir. Mü. 6705, Bl. 14 f.; abgedr. bei Jäckel/Kuhn, Hitler, S. 926.

[13] Vgl. die Auszüge aus dem Resümee, die Gürtner am 7. 10. 1927 vor dem Untersuchungsausschuß verlas, in: Bay.HStA, Niederschrift, MA 103476/1, Bl. 245 f.

[14] Eine Einstellung des Verfahrens hätte gegen den § 69 Abs. VI derBayerischen Verfassung verstoßen, wonach „strafrechtliche Untersuchungen . . . weder durch den Landtag noch durch die Ministerien oder sonstige Verwaltungsbehörden gehemmt" werden durften.

[15] Vgl. die Aussagen Gürtners, Dürrs, Stengleins und Dresses vor dem Untersuchungsausschuß am 7. 10. 1927, in: Bay.HStA, Niederschrift, MA 103476/1, Bl. 237 ff., 278 ff., 290 ff., 318 ff.). Zum Zeitpunkt dieser Besprechung, an den sich Gürtner nicht erinnerte, vgl. Anm. 26.

Jahrgang 39 (1991), Heft 2
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1991_2.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

„schwarzen Aufrüstung" außenpolitische Schwierigkeiten herbeizuführen, hätte allerdings durch Ausschluß der Öffentlichkeit oder Beschränkung des Beweisthemas in der Gerichtsverhandlung begegnet werden können. Auch einer Veröffentlichung der Denkschrift in der Presse hätte mit der Drohung entgegengetreten werden können, die von Gürtner angeregte Notverordnung vom 11. Mai 1923 anzuwenden, die die bayerische Regierung aus Anlaß der Maivorgänge erlassen hatte[16]. Danach konnte jeder, der vorsätzlich einer fremden Macht Vorschub leistete, die in Friedenszeiten deutsches Gebiet besetzt hielt, zu einer hohen Zuchthausstrafe verurteilt werden (§ 1); Hitler hätte also aus diesem Grunde mit Haft gedroht werden können. Periodische Druckschriften, deren Inhalt diesen Tatbestand erfüllte, konnten bis zu sechs Monaten – Tageszeitungen bis zu vier Wochen – verboten werden (§ 6). Diese Bestimmung, die im Interesse der geheimen Aufrüstung zur Knebelung der Presse benutzt wurde, wurde schon Anfang Juni gegen die sozialdemokratische „Münchener Post" und andere Zeitungen angewendet, die über die illegale Bewaffnung der Vaterländischen Verbände berichten wollten[17]. Von daher war Hitlers Drohung schon wesentlich entschärft. Sie war auch nicht der einzige Anlaß für den Justizminister, zu diesem Zeitpunkt einen Prozeß gegen Hitler zu vermeiden. Die von Gürtner als weiteres Motiv angegebene Befürchtung, daß eine Durchführung des Prozesses in der unruhigen und spannungsgeladenen Zeit – die vom Ruhrkampf, fortschreitender Inflation, wirtschaftlicher Erschütterung und innenpolitischen Auseinandersetzungen geprägt war – in München eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellte, war insofern nicht stichhaltig, als das Verfahren vor dem Volksgericht im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen auch an einem anderen Ort hätte durchgeführt werden können, an dem ruhigere politische Zustände herrschten. Außerdem reichten die verfügbaren polizeilichen Mittel aus – wie der an der Entscheidung einer Verschiebung des Verfahrens nicht beteiligte Innenminister später konstatierte[18] –, die Durchführung des Prozesses zu diesem Zeitpunkt auch in München zu gewährleisten. Schwerwiegender war hingegen Gürtners Überlegung, daß das Vorbringen der Beschuldigten, sie hätten sich durch die vorherige Unterrichtung der Regierungsstellen und auf Grund der mit der Reichswehr getroffenen Abmachungen zum selbständigen bewaffneten Auftreten am 1. Mai 1923 für befugt angesehen[19], nur widerlegt werden konnte – d. h. ihnen auch der innere Tat-

[16] Text der auf Grund des Art. 48 Abs. 4 der Reichsverfassung und des § 64 der Bayerischen Verfassungsurkunde vom Gesamtministerium erlassenen Verordnung vom 11. 5. 1923 in den „Münchner Neuesten Nachrichten" vom 11. 5. 1923, S. 1 f. Laut § 5 konnten „Vereinigungen, deren Leiter oder Mitglieder gegen § 127 des StGB . . . verstoßen", aufgelöst (!) werden.

[17] Vgl. dazu die Ausführungen der sozialdemokratischen Abgeordneten Dill (27. 6. 1923) und Ackermann (19. 7. 1923) im bayerischen Landtag, in: Verhandlungen des Bayerischen Landtages, III. Tagung 1922/1923, Stenograph. Ber., Bd. VIII, S. 566 ff., 755 ff.

[18] Vgl. die Aussage Schweyers vom 19. 10. 1927 vor dem Untersuchungsausschuß, in: Bay.HStA, Niederschrift, MA 103476/1, Bl. 388, 391 ff.

[19] Vgl. dazu die Aussage Kriebels bei seiner Vernehmung durch den Staatsanwalt am 24. 7. 1923: „Verschiedene Vorkommnisse der letzten Zeit gaben mir das Recht zu glauben, daß die ablehnende Haltung der Regierung gegenüber dem Vorgehen der Verbände nur scheinbar sei, daß die Staatsregie-

Jahrgang 39 (1991), Heft 2
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1991_2.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

bestand des § 127 StGB nur nachgewiesen werden konnte –, wenn dazu verschiedene Regierungsmitglieder vernommen wurden. Gerade diesen Schritt aber wollte Gürtner vermeiden, da die innerhalb des bayerischen Kabinetts bestehende Meinungsverschiedenheit über die Behandlung der völkisch-aktivistischen vaterländischen Verbände dadurch an die Öffentlichkeit getragen worden wäre: nach seiner Überzeugung hätte das für die Regierung v. Knilling „die Katastrophe" bedeutet[20]. Tatsächlich dürfte die Politik, die v. Knilling und Gürtner gegenüber diesen Verbänden befolgten, den eigentlichen Grund für die Verschiebung des Prozesses abgegeben haben. Während Innenminister Schweyer einen entschiedenen Einsatz der staatlichen Machtmittel gegen das staatsgefährdende Treiben der Nationalsozialisten befürwortete und darin von Kultusminister Matt (BVP) und Landwirtschaftsminister Wutzlhofer (Bayerischer Bauernbund) unterstützt wurde, wollten der Ministerpräsident und der Justizminister die anständigen, im nationalen Sinn als wertvoll angesehenen Elemente der Hitlerbewegung, die sie als „Fleisch vom eigenen Fleisch" ansahen, durch eine Art Versöhnungspolitik für die eigene „nationale" Regierungspolitik gewinnen, zumal diese Bewegung eine werbende Kraft auf Teile der Arbeiterschaft ausübte. Doch der Versuch, durch Appeasement-Politik einen zusammenfassenden, konsolidierenden Einfluß auf diese außerparlamentarische nationale Bewegung zu erlangen, versagte gegenüber den völkisch-aktivistischen Verbänden völlig. Die Furcht der Regierung, durch „unpopuläre" Maßnahmen gegen diese Bewegung – die in weiten, durch die Erfahrung der Räterepublik geschockten Bevölkerungskreisen gerade deshalb Anklang fand, weil sie die „nationalen" Forderungen und ihre Verwirklichung durch eine radikale Änderung der Regierungsverhältnisse in der „Novemberrepublik" am entschiedensten vertrat – in den Geruch mangelnder nationaler Gesinnung zu geraten, führte im Gegenteil zu einem fortschreitenden Autoritätsverlust des Staates. Die rechtsradikalen Verbände nutzten diese „weiche" Taktik der Regierung rücksichtslos aus, setzten sie unter Druck und versuchten ihr in ultimativer Form ihren Willen aufzuzwingen. Schon vor dem 1. Mai 1923 waren Beispiele dafür die Vorgänge beim „1. Reichsparteitag" der NSDAP im Januar[21] und die mit Androhung von Gewalt begleitete Forderung der „Arbeitsgemeinschaft der vaterländischen Kampfverbände" vom April, die Haftbefehle des Leipziger Staatsgerichtshofs wegen Verstoßes gegen das Republikschutzgesetz gegen Dietrich Eckart, den Propagandaleiter der NSDAP, Hermann Esser, und den Schriftleiter des „Miesbacher Anzeigers" Martin Weger in Bayern nicht vollstrecken zu lassen und darüber hinaus die Aufhebung dieses Gesetzes im Reichsrat zu beantragen[22].

---

rung in Wirklichkeit den Wunsch habe, durch illegale Formationen das ausführen zu lassen, was sie selbst mit ihren amtlichen Organen nicht ausführen konnte oder wollte", in: ebenda, Bl. 127.

[20] Vgl. Aussage Gürtners vom 7. 10. 1927 vor dem Untersuchungsausschuß über die Motive der Verschiebung, in: ebenda, Bl. 249.

[21] Vgl. dazu im folgenden S. 317.

[22] Wortlaut der ultimativen Erklärung aus dem Protokollbuch der Arbeitsgemeinschaft der Vaterländischen Kampfverbände über die Sitzung vom 12. 4. 1923, zit. im Untersuchungsausschuß, in:

Jahrgang 39 (1991), Heft 2
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1991_2.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Gerade in den Frühjahrs- und Sommermonaten nach Hitlers Denkschrift, in denen die durch Ruhrkampf und Inflation ausgelöste Krise ihrem Höhepunkt zusteuerte, mußte den „Appeasern" im bayerischen Kabinett die Schaffung und Erhaltung einer „nationalen Einheitsfront", die durch einen Prozeß gegen Hitler und andere Führer der Vaterländischen Verbände verhindert worden wäre, vordringlich erscheinen. Gürtner, der in den von ihm unterstützten Plan, zur Bewältigung der Krise in Bayern einen Generalstaatskommissar mit diktatorischen Vollmachen einzusetzen, frühzeitig eingeweiht worden war, und in dessen Ministerium die entsprechenden Verordnungen im Auftrag des Kabinetts schon seit August – d. h. zeitlich nach Abschluß der Ermittlungen gegen Hitler – vorbereitet wurden[23], war sich der Notwendigkeit dieser Einheitsfront gerade zu dieser Zeit bewußt: wurde doch für den Posten des Generalstaatskommissars in der Person Ritter v. Kahrs gerade ein Mann ausgewählt, der einen Teil der Vaterländischen Verbände hinter sich hatte und auch ihren radikalen Flügel entweder durch entschlossenes Auftreten gegen das „rote" Berlin an sich zu binden oder durch seine weitgehenden Vollmachten zu zähmen beabsichtigte[24]. Als Reichskanzler Stresemann, der am 13. August 1923 nach dem Bankrott der Regierung Cuno eine Regierung der Großen Koalition einschließlich der SPD gebildet hatte, am 26. September den erfolglosen Ruhrkampf angesichts der nicht mehr vertretbaren finanziellen Lasten abbrach, erklärte die bayerische Regierung den Ausnahmezustand und setzte v. Kahr als Generalstaatskommissar ein, um die aus Protest gegen den „Verrat an der Ruhr" erwarteten Störungen der öffentlichen Ordnung zu verhindern[25]. Nunmehr wäre der Prozeß gegen Hitler – der am 25. September neben Kriebel als militärischem Führer die politische Leitung des neu gegründeten „Deutschen Kampfbundes" übernommen hatte, in dem sich SA, „Reichsflagge" und „Bund Oberland" zusammengeschlossen hatten – aus den erwähnten Gründen erst recht ungelegen gewesen[26]. Um das Gesetz des Handelns an sich zu reißen, ging v. Kahr zwar einerseits entschieden

Bay.HStA, Niederschrift, MA 103476/1, Bl. 102 f.; auch wiedergegeben bei Ernst Röhm, Die Geschichte eines Hochverräters, München 1934, S. 186 ff. Zu den teilweisen Zugeständnissen der Regierung vgl. Chronik der Bayerischen Justizverwaltung 1922–1924, Eintr. vom 17. 4. 1923, in: IfZ, Fa 285/3.

23 Vgl. dazu Hans Fenske, Konservatismus und Rechtsradikalismus in Bayern nach 1918, Bad Homburg/Berlin/Zürich 1969, S. 204 f.

24 Zur frühzeitigen Unterrichtung Kahrs, der sich nur zum Schein „bei dem Antrag der Regierung überrascht und unschlüssig zeigte", vgl. ebenda.

25 Zur Politik und zu den Ereignissen in Bayern, die hier nicht detailliert geschildert werden sollen, siehe außer den genannten Publikationen von Deuerlein und Fenske generell: Karl Schwend, Bayern zwischen Monarchie und Diktatur. Beiträge zur Bayerischen Frage in der Zeit von 1918 bis 1933, München 1954; Hans H. Hofmann, Der Hitlerputsch. Krisenjahre deutscher Geschichte 1920–1924, München 1961; Harold J. Gordon jr., Hitlerputsch 1923. Machtkampf in Bayern 1923–1924, Frankfurt a. M. 1971.

26 Nach den Aussagen Ministerialrat Dürrs und des Staatsanwalts Stenglein vor dem Untersuchungsausschuß fand die abschließende Besprechung über die Verschiebung des Prozesses in der Zeit nach dem 26. 9. 1923 statt. Stenglein gab als Zeitpunkt „etwa 14 Tage nach Einsetzung des Generalstaatskommissariats" an. In: Bay.HStA, Niederschrift, MA 103476/1, Bl. 283 und 295.

Jahrgang 39 (1991), Heft 2
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1991_2.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

gegen die Nationalsozialisten vor und verbot sofort die für den 27. September geplante Massenveranstaltung in vierzehn Versammlungen gegen die Berliner „Ruhrverräter", verfolgte aber andererseits weiter seine Absicht, die Nationalsozialisten zu einer freiwilligen Unterordnung unter seine Politik zu bringen, der nationalen Sache von der „Ordnungszelle" Bayern aus auch im Reich zum Siege zu verhelfen. Dabei ergriff er Maßnahmen, die auch den Forderungen der rechtsradikalen Verbände entsprachen: er ließ den Vollzug des Republikschutzgesetzes in Bayern einstellen und verhinderte damit die Verhaftung einiger Führer dieser Verbände, die er für seine Bestrebungen brauchte, und demonstrierte ferner „antimarxistische" Politik, indem er die sozialdemokratischen und kommunistischen Selbstschutzverbände auflöste und die kommunistischen Zeitungen sowie Streiks und Aussperrungen verbot. Der Konflikt, den das Nebeneinander des bayerischen und des gleichfalls am 26. September vom Reich erklärten Ausnahmezustandes heraufbeschwor und der im „Fall Lossow"[27] zum Ausbruch kam, machte die Einheitsfront der Rechten in Bayern um so dringlicher. Deshalb beschwor v. Kahr den bayerischen Landeskommandanten der Reichswehr, Generalleutnant v. Lossow, das vom Reichswehrminister Geßler als Inhaber der vollziehenden Reichsgewalt angeordnete Verbot des „Völkischen Beobachters" – der Stresemann und den Chef der Heeresleitung General v. Seeckt beleidigend angegriffen hatte – nicht durchzuführen, weil durch diesen Eingriff des Reichs in die bayerische Polizeihoheit die öffentliche Meinung in Bayern gegen die Reichswehr aufgebracht und „neue Spaltungen und Schwierigkeiten in der Vaterländischen Bewegung entstehen" würden, die sein Ziel gefährdeten, „gerade alle völkischen Kräfte zusammenzuschließen"[28]. Für seine weiterführenden Pläne, Berlin mit bewaffneter Macht unter Druck zu setzen und im Zusammenwirken mit gleichgesinnten norddeutschen Kreisen Reichspräsident Ebert zu veranlassen, anstelle der Regierung Stresemann ein ohne Parlament regierendes „nationales Direktorium" als Präsidialregierung einzusetzen, brauchte er neben dem auf die bayerische Regierung verpflichteten bayerischen Teil der Reichswehr unter v. Lossow und der Landespolizei unter Oberst v. Seißer auch die Vaterländischen Verbände, möglichst einschließlich des radikalen „Kampfbundes".

Aus diesen Vorgängen des Jahres 1923 in Bayern ist mit Sicherheit zu schließen, daß es weniger die in Hitlers Denkschrift angedrohten „landesverräterischen Enthüllungen" als vielmehr die im bayerischen Regierungslager verfolgten politischen

[27] Die Auseinandersetzung, die zur Abberufung des bayerischen Landeskommandanten der Reichswehr Generalleutnant von Lossow durch Reichswehrminister Geßler, zu seiner Wiedereinsetzung durch die bayerische Regierung und zur Verpflichtung der bayerischen Truppen auf die „bayerische Staatsregierung als der Treuhänderin des deutschen Volkes" führte, ist eingehend dokumentiert bei Deuerlein, Hitler-Putsch, S. 74 ff. nebst abgedruckten Dokumenten. Dazu ferner Schwend, Bayern, S. 222 ff.

[28] Vgl. Schreiben von Kahrs an von Lossow vom 4. 10. 1923, in: Deuerlein, Hitler-Putsch, S. 194 f. Das hinderte von Kahr in der Folge allerdings nicht daran, seinerseits den „Völkischen Beobachter" durch eine bayerische Anordnung wegen einer – durch einen militärischen Aufruf ausgelösten – „schweren außenpolitischen Gefährdung des deutschen Volkes" für zehn Tage zu verbieten.

Jahrgang 39 (1991), Heft 2
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1991_2.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Ziele waren, die im Sommer jenes Jahres die Durchführung des Prozesses gegen Hitler oder wenigstens den Widerruf der Bewährungsfrist hinsichtlich seiner Strafe wegen Landfriedensbruchs von 1922 verhinderten. Auch der 1923 in die politischen Hintergründe vielleicht nicht genügend eingeweihte I. Staatsanwalts Stenglein war noch 1927 „fest der Überzeugung", daß ohne den überraschenden Hitler-Putsch vom 8./9. November „in kürzester Zeit eine völlige Festigung der Stellung des Herrn von Kahr und Konsolidierung der Lage eingetreten" wäre und „noch im Laufe des Novembers ruhig dieses Strafverfahren wegen der Vorgänge vom Mai 1923 [hätte] verhandelt werden können"[29], daß also Hitlers Drohung dafür kein ernsthaftes Hindernis gewesen wäre.

Die verfehlte Politik der bayerischen Regierung ihm gegenüber ermunterte Hitler lediglich, seine Ziele auch weiterhin mit ungesetzlichen Mitteln zu verfolgen. Da die in seiner Denkschrift erwähnte Aufgabe der „Herbeiführung" einer „nationalen Regierung Deutschlands" nach der Erfahrung vom 1. Mai 1923 offensichtlich nicht gegen die staatlichen Machtmittel zu verwirklichen war, festigte sich bei ihm die Überzeugung, daß sie gemeinsam mit den Inhabern der bayerischen Staatsgewalt unternommen werden mußte. Diese Erkenntnis veranlaßte ihn in der konkreten Situation der ersten Novembertage 1923 zu dem bekannten Coup im Bürgerbräukeller am 8. November, um das zögernde Triumvirat Kahr-Lossow-Seißer – das erst handeln wollte, wenn es der Mitwirkung der Heeresleitung und damit der außerbayerischen Reichswehrteile sicher sein konnte – mitzureißen und als Auslöser des „Marsches auf Berlin" die politische Führung zu ergreifen.

Die Frage, ob Bayern der Novemberputsch erspart geblieben wäre, wenn Hitler im August 1923 in einem Prozeß verurteilt worden wäre, läßt sich zwar nur spekulativ beantworten, nichtsdestoweniger aber bejahen[30]. Selbst wenn Hitler – etwa weil ihm der innere Tatbestand des § 127 nicht nachgewiesen werden konnte – nicht mit der Höchststrafe von zwei Jahren belegt worden wäre, hätte er doch die Bewährung aus seiner Strafe wegen Landfriedensbruchs von 1922 verloren und wäre ebenso wie die mitangeklagten Führer der anderen beteiligten Verbände für einige Zeit ausgeschaltet gewesen. Eine Verurteilung hätte auch die unbehelligt in Freiheit gebliebenen Führer zur Vorsicht veranlaßt. Laut Schweyer hätte sie günstig auf die Haltung der Polizei gewirkt und ihr neue Handhaben gegen Übergriffe der Nationalsozialisten gegeben[31]. Auch v. Kahr äußerte rückblickend, der Prozeß hätte Bayern „die Katastrophe vom November 1923 und die noch größere Katastrophe des Hitlerprozesses erspart". Wenn er dabei allerdings von einem „Versäumnis der Staatsregierung" im Frühjahr 1923 sprach, für das er als damaliger Regierungspräsi-

---

[29] Vgl. Aussage des sich selbst als unpolitisch bezeichnenden I. Staatsanwalts Stenglein vor dem Untersuchungsausschuß am 7. 10. 1927, in: Bay.HStA, Niederschrift, MA 103476/1, Bl. 298 f.

[30] So Franz Schweyer, Politische Geheimverbände, Freiburg 1925, S. 114; Wilhelm Hoegner, Die verratene Republik, Geschichte der deutschen Gegenrevolution, München 1958, S. 141.

[31] Vgl. zum Voranstehenden die Aussage Schweyers vom 19. 10. 1927 vor dem Untersuchungsausschuß, in: Bay.HStA, Niederschrift, MA 103476/1, Bl. 386 ff.

Jahrgang 39 (1991), Heft 2
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1991_2.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

dent von Oberbayern nicht verantwortlich gemacht werden könne[32], so handelt es sich um den untauglichen Versuch, die Verantwortung von sich abzuwälzen, denn die endgültige Entscheidung über die Prozeßaufschiebung fiel in seine Zeit als Generalstaatskommissar und erfolgte höchstwahrscheinlich nicht ohne seine Billigung[33], zumal mit Ausnahme der Gerichte und Militärbehörden sämtliche Behörden einschließlich der Staatsanwaltschaft seinen Weisungen unterstellt waren[34].

Nachdem schließlich darauf verzichtet wurde, das aufgeschobene Verfahren gegen Hitler mit seinem Verfahren wegen des Novemberputsches zu verbinden, um die ohnehin schwierige Prozeßmaterie nicht noch mehr zu komplizieren, wurde es im Mai 1924 nach Hitlers Verurteilung wegen Hochverrats endgültig eingestellt. Die Einstellung war seit der Novelle zur Strafprozeßordnung vom Januar rechtlich zulässig: sie bestimmte, daß von einer Anklage dann abgesehen werden konnte, „wenn die Strafe, zu der die Verfolgung führen kann, neben einer Strafe, zu der der Beschuldigte wegen einer anderen Tat rechtskräftig verurteilt worden ist . . ., nicht ins Gewicht fällt"[35].

Die im folgenden abgedruckte Denkschrift Hitlers zur Rechtfertigung seines Vorgehens am 1. Mai 1923 beginnt mit der Darlegung der Ziele der NSDAP und spiegelt sein „weltanschauliches Programm" im Stadium vor der Abfassung von „Mein Kampf" im Jahre 1924 wider. Innenpolitisch steht die Bekämpfung des Marxismus und des „demokratischen Parlamentarismus" im Vordergrund, in denen Hitler die Ursachen für den Zusammenbruch Deutschlands 1918 sah. Obwohl die Denkschrift den Antisemitismus nicht ausdrücklich erwähnt, geht schon aus der Bezeichnung der sozialistischen Maifeier als „jüdisches Sowjetfest" hervor, daß der Kampf neben den „Novemberverbrechern" vor allem den Juden galt, die als die eigentlichen Träger der zersetzenden Ideen des „Internationalismus" angesehen wurden. Außenpolitisches Ziel war die gewaltsame Revision von Versailles durch einen neuen Krieg mit

---

32 Vgl. Schreiben von Kahrs an Schweyer vom 30. 5. 1924, Wortlaut zit. in: ebenda, Bl. 386 f.

33 So berichtete der Staatsanwalt Stenglein vor dem Untersuchungsausschuß am 7. 10. 1927, in der abschließenden Besprechung über die Verschiebung des Prozesses sei der Gedanke erörtert worden, „daß der in erster Linie für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung Verantwortliche, nämlich Herr von Kahr als Generalstaatskommissar unter allen Umständen vorher verständigt und über den für die Verhandlung geeigneten Zeitpunkt gehört werden muß. Diese Anschauung hat sich auch der Herr [Justiz-]Minister zu eigen gemacht und damit – ein Widerspruch erfolgte nicht – ging die Besprechung auseinander". In: ebenda, Bl. 296 f.

34 Vgl. Verordnung der bayerischen Staatsregierung über einstweilige Maßnahmen zum Schutze und zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 26. 9. 1923, in: Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, hrsg. von Ernst R. Huber, Bd. 3, Stuttgart 1966, S. 303 f. Von seinem Weisungsrecht gegenüber der Staatsanwaltschaft machte von Kahr z. B. bei der Entlassung Ludendorffs aus der vorläufigen Haft gegen ehrenwörtliche Versicherung Gebrauch. Vgl. Chronik der Bayerischen Justizverwaltung 1922–1924, Eintragung vom 13. 2. 1924, in: IfZ, Fa 285/3.

35 Vgl. § 24 der VO über Gerichtsverfassung und Strafrechtpflege vom 4. 1. 1924, in: RGBl. I, S. 15 („Emminger-Novelle"), dazu die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft vom 22. 5. 1924, zit. im Untersuchungsausschuß, in: Bay.HStA, Niederschrift, MA 103476/1, Bl. 73.

Jahrgang 39 (1991), Heft 2
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1991_2.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Frankreich[36], wobei das faschistische Italien als potentieller Bündnispartner gesehen wird, da es ebenfalls versuche, sich „aus den Klauen des internationalen Irrwahns zu retten". Um eine wirksame Außenpolitik zu führen und den dauernden Verlust des französisch besetzten Ruhrgebietes zu vermeiden, müsse die wehr- und ehrlose „demokratische Majoritätsauffassung" durch „eine germanische Demokratie der Führerautorität" ersetzt, d. h. eine nationale Diktatur errichtet werden, die sich wieder auf eine starke bewaffnete Macht stützen könne. Als einziges deutsches Land scheine sich gegenwärtig Bayern aus der „internationalen Verseuchung" befreien zu wollen; die „besten Deutschen" setzten daher ihre Hoffnung darauf, „daß von hier aus die Befreiung des Vaterlandes aus den Händen seiner internationalen Verderber erfolgen" werde. Dieser Glaube aber werde „aufs schwerste erschüttert", wenn die bayerische Regierung – wie bei der Maifeier – „die Vernichter des Vaterlandes unter ihren behördlichen Schutz nimmt".

Um die eigenmächtige Aktion vom 1. Mai 1923 zu rechtfertigen, behauptet Hitler, daß an diesem Tage mit einem kommunistischen Aufstand zu rechnen gewesen sei: die Vaterländischen Kampfverbände seien daher aufgeboten worden, „dafür zu sorgen, daß München nicht ein zweites Mal den Sowjetstern über seinen Mauern aufgehen" sehe. Denn wie die Revolutionsereignisse 1919–1921, die Vorgänge in Oberschlesien und jetzt an der Ruhr bewiesen, sei „die Behauptung, daß die staatlichen Machtmittel genügten, um die Autorität der Regierung zu sichern, ... ein Irrsinn": stets habe an freiwillige nationale Kräfte appelliert werden müssen, „die dann mit ihrem Blut gutzumachen hatten, was staatliche ‚Autorität' vorher versäumte". Wenngleich die Behauptung eines am 1. Mai 1923 zu erwartenden Linksputsches angesichts der damaligen Machtverhältnisse in Bayern absurd war und die Vorgänge an diesem Tag Hitlers Ansicht vom mangelnden Durchsetzungsvermögen der staatlichen Autorität widerlegten, war seine Argumentation nichtsdestoweniger geschickt auf die Mentalität breiter Kreise der bayerischen Bevölkerung abgestellt: noch immer lebten nach den traumatischen Erfahrungen der Räterepublik die Angst vor der kommunistischen Bedrohung, ein übersteigertes Bedürfnis nach „Sicherheit und Ordnung" und ein mangelndes Vertrauen gegenüber der staatlichen Autorität, aus denen gerade die Vaterländischen Verbände als mögliche Verstärkung von Heer und Polizei für die Anerkennung ihrer Existenzberechtigung Nutzen zogen. Aus diesem Grunde war Bayern auch ein günstiger Nährboden für die Gründung und Entwicklung der SA, die sich in Kürze den Ruf einer entschiedenen Bekämpfung des kommunistischen Gegners mit drastischen Mitteln erwarb und der Hitler in seiner Denkschrift eine reine Verteidigungsfunktion gegen den „marxistischen Terror" zuschreibt. Gewiß wurde die SA mit dem Beginn der nationalsozialistischen Massenkundgebungen 1920 – damals mit der Bezeichnung „Turn- und Sportabteilung

[36] Die Umstellung seines außenpolitischen Konzepts vom gewaltsamen Revisionismus zum Lebensraum-Expansionismus im Osten nahm Hitler erst in seiner Landsberger Zeit 1924 vor. Zur Entwicklung von Hitlers Programm vgl. Eberhard Jäckel, Hitlers Weltanschauung. Entwurf einer Herrschaft, Stuttgart 1981.

Jahrgang 39 (1991), Heft 2
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1991_2.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

der NSDAP" – zunächst als bloße Ordnertruppe gegründet, um die Störung durch politische Gegner zu verhindern und in den Münchener Bierhallen einen reibungslosen Ablauf der Versammlungen zu ermöglichen. Doch mit der Übernahme der Parteiführung durch Hitler und ihrer Reorganisation nach dem „Führerprinzip" im Juli 1921 nahm sie unter Leutnant Klintzsch – der als Organisator von der „Marine-Brigade Erhardt" zur Verfügung gestellt wurde – als „Sturmbock" der Gesamtbewegung[37] einen grundsätzlich aggressiven Charakter an. Wenn Hitler in der Denkschrift ihre Umbenennung in „Sturmabteilung" damit begründet, daß „ihre Aufgabe zum Schluß ja immer den Angriff auf eine im Saal befindliche, zahlenmäßig meist gewaltig überlegene terroristische Opposition bedingte", verschleiert er die Erweiterung ihrer Aufgaben um offensive Funktionen: gegnerische Versammlungen zu sprengen und die Straße zu erobern. Ihre Neugliederung in „Hundertschaften" im September 1922 für derartige mobile Einsätze erklärt Hitler mit der Notwendigkeit, die SA „auch außerhalb ihrer Standorte einzusetzen", um der Partei auch in „bisher noch nicht bearbeiteten" bayerischen Orten Versammlungen „zu ermöglichen". Wie ein „erster großer Vorstoß der Partei nach Nordbayern"[38] aussah, zeigte sich beim „Deutschen Tag" in Coburg am 14./15. Oktober 1922, zu dem die deutschvölkischen Bünde eingeladen hatten und die SA mit acht „Hundertschaften" im Sonderzug anreiste, trotz Verbots mit Musikkapelle und entrollten Fahnen in den Ort einmarschierte und Gegendemonstrationen der Linken gegen diese Provokation in regelrechten Straßenschlachten niederwarf.

Wie für das Verhalten der SA generell, machte Hitler in seiner Denkschrift auch für ihre illegale Bewaffnung grundsätzlich andere verantwortlich: da die „marxistischen Sprengkolonnen" mit Bleirohren und Brechstangen ausgerüstet gewesen seien, habe die zunächst „gänzlich unbewaffnete" SA den Gummiknüttel eingesetzt, durch den ernstere Verletzungen vermieden worden seien. Aber durch das Verbot dieser Waffe seitens der bayerischen Regierung hätten die gewaltsamen Aktionen gegen die eigenen Versammlungen zugenommen und die Teilnehmer „in der Not des Augenblicks zum Stuhlbein oder Messer, oder manchesmal auch eben zur Pistole" gegriffen. Nachdem bekannt geworden sei, „daß die Staatsregierung Angehörigen der nationalsozialistischen Bewegung grundsätzlich Waffenpässe verweigerte", hätten sich im Laufe des Jahres 1922 die Überfälle auf Parteigenossen so gehäuft, daß sie „zu einer wilden Bewaffnung auf eigene Faust" geschritten seien, „da trotz aller Achtung vor der Staatsautorität [!] dem einzelnen doch nicht zugemutet werden darf, sich wehrlos abschlachten zu lassen". Wird hier die Verantwortung für die Selbstbewaffnung des einzelnen SA-Angehörigen in verlogener Einseitigkeit den Marxisten und der Regierung zugeschoben, so wird Hitlers Behauptung, daß die SA als Organisation „zum Unterschied aller anderen der Regierung wohlbe-

[37] Vgl. Beitritts-Aufruf Klintzschs „An unsere deutsche Jugend!" im „Völkischen Beobachter" vom 14. 8. 1921, S. 5.

[38] Vgl. Hans Volz, Daten der Geschichte der NSDAP, Berlin/Leipzig [5]1935, S. 50: In Coburg brach die SA „unter Führung von Hitler und Klintzsch in schwerem Straßenkampf den roten Terror".

Jahrgang 39 (1991), Heft 2
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1991_2.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

kannten Organisationen" – d. h. der Vaterländischen Verbände – bis Dezember 1922 keine größeren Waffenbestände besessen habe, allein durch seine Feststellung widerlegt, daß „die von der N.S.D.A.P. unter schweren Geldopfern zum Teil aus ausländischen Schieberhänden dem Vaterlande geretteten Waffenbestände" im Februar 1923 der Reichswehr treuhänderisch übergeben wurden. Es muß auch angezweifelt werden, daß die Neuorganisation der SA „nach militärischen Gesichtspunkten" ausschließlich – wie Hitler behauptet – eine Folge der Ruhrbesetzung und der damit zusammenhängenden Kooperation mit den anderen Vaterländischen Verbänden unter Anleitung der Reichswehr gewesen ist[39].

Die bayerischen Reichswehrkreise sahen nach dem französischen Ruhreinfall in der paramilitärisch organisierten SA jedenfalls ein willkommenes Reservoir für die geheim aufzustellende Reichswehrreserve. Ihr Wohlwollen verschaffte Hitler bei den von ihm erwähnten „Vorgängen" um den 1. Reichsparteitag der NSDAP in München am 27./28. Januar 1923 einen erheblichen Prestigeerfolg gegenüber der Regierung: Als Hitler vom Münchner Polizeipräsidenten Nortz mitgeteilt wurde, daß die für den Parteitag geplante Standartenweihe unter freiem Himmel verboten und nur die Hälfte der beabsichtigten zwölf Versammlungen gestattet würden, drohte er, die Auflagen der Regierung einfach zu ignorieren. Die Regierung verhängte daraufhin am 26. Januar den Ausnahmezustand. In dieser Situation, die zu einem Zusammenstoß mit den staatlichen Organen und zu einer ungelegenen offenen Gegnerschaft zwischen Reichswehr und Nationalsozialisten führen konnte, vermittelte der Infanterieführer der bayerischen Reichswehrdivision General v. Epp – durch Hauptmann Röhm und einige gleichgesinnte Reichswehroffiziere dazu bewogen – ein Gespräch v. Lossows mit Hitler im Beisein von Röhm. Da Hitler dem obersten Befehlshaber der Reichswehr in Bayern sein Ehrenwort gab, keinen Putschversuch zu unternehmen und für einen ruhigen Verlauf des Parteitages zu sorgen, wurde Röhm von v. Lossow beauftragt, bei den Regierungsstellen eine Lokkerung der Auflagen zu erwirken. Mit dieser Empfehlung begleitete Röhm Hitler zu weiteren Unterredungen mit Regierungspräsident v. Kahr und Polizeipräsident Nortz mit der Folge, daß Hitler am 27. Januar mit dem Argument, die andrängenden Massen der Teilnehmer von der Straße wegbringen und auf Säle verteilen zu müssen, seine zwölf Parallelversammlungen abhielt und die Polizei nur für den Fall von Ausschreitungen bereitstand. Am nächsten Tag übergab er auf dem „Marsfeld" – vor statt im Bau des Zirkus Krone – gleichfalls ungestört die ersten vier Standarten an die SA, die bei diesem Appell erstmals einheitlich mit grauer Skimütze, Windjacke und Hakenkreuzbinde uniformiert auftrat[40]. Hitler wußte den größeren

[39] Auch Heinrich Bennecke, Hitler und die SA, München 1962, S. 53 f., gelangt als ehemaliger SA-Obergruppenführer zu dem Urteil, daß Hitler auch ohne Ruhrbesetzung „einen Ausbau der langsam sich verstärkenden SA in wehrverbandsähnlichen Formen vorgenommen haben" würde.

[40] Zu den Vorgängen beim 1. Reichsparteitag der NSDAP vgl. Deuerlein, Hitler-Putsch, S. 53 f.; Schweyer, Geheimverbände, S. 111 f.; Hoegner, Republik, S. 135; Röhm, Hochverräter, S. 164 ff.; Gordon, Hitlerputsch, S. 170 ff.; dazu die Berichte über Hitlers Gespräche mit Polizeipräsident Nortz vom 25., 26. und 27. 1. 1923 bei Jäckel/Kuhn, Hitler, S. 802 ff.; ferner (gleichzeitig allgemein

Jahrgang 39 (1991), Heft 2
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1991_2.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

innenpolitischen Spielraum, den ihm die Gönnerschaft der bayerischen Reichswehrführung gewährte, zu schätzen. Als Anfang Februar auf Betreiben Röhms die „Arbeitsgemeinschaft der vaterländischen Kampfverbände" gegründet wurde, um die Verbände unter einer einheitlichen militärischen Führung zusammenzufassen und ihre Kooperation mit der bayerischen Reichswehr zu verbessern, trat ihr die SA bei. Die von Hitler erwähnte Gliederung der SA „in kriegsbrauchbare Formationen" erfolgte im März 1923 unter ihrem neuen Kommandeur Hermann Göring, der Klintzsch ablöste. Sie bekam ein eigenes „Oberkommando" und wurde in Orten mit mehreren Hundertschaften zu Bataillonen zusammengefaßt: die drei Münchener Bataillone bildeten das „SA-Regiment München" unter Oberleutnant a. D. Wilhelm Brückner mit einer Stärke von 1115 Mann[41].

Bei den in der Denkschrift genannten „Abkommen, die teils mündlich teils schriftlich sowohl mit der Bayerischen Staatsregierung als auch mit der Leitung der bayerischen Reichswehr getroffen wurden", handelt es sich um Abmachungen, die im Rahmen des geheimen Mobilmachungsplanes der Reichswehr „Frühjahrsübung 1923" zwischen v. Lossow und den Führern der Vaterländischen Verbände einschließlich Hitlers mit Zustimmung der bayerischen Regierung getroffen wurden. Reichskanzler Cuno und der Chef der Heeresleitung v. Seeckt hatten die Vorbereitungen zur Bildung einer starken Heeresreserve angeordnet, um die Franzosen im Falle eines weiteren Vordringens über das Ruhrgebiet hinaus in der Hoffnung aufzuhalten, daß sie dann von ihren eigenen Verbündeten gezügelt würden. Wie v. Lossow dem Staatsanwalt Dresse, der die Angaben Hitlers überprüfen wollte, in einem persönlichen Schreiben vom 23. Mai 1923 mitteilte, hatte sich Hitler ihm gegenüber verpflichtet, „seine militärischen Teile im Mobilmachungsfall für Eingliederung in die aufzustellenden Verbände vorbehaltlos zur Verfügung zu stellen; dafür übernahm die Reichswehr die Instandsetzung der von seiner Organisation verwalteten ... Bestände an Kriegsmaterial und die Ausbildung seiner wehrfähigen Leute"[42]. Eine von Röhm vorgeschlagene allgemeine Verpflichtungserklärung der „Arbeitsgemeinschaft" gegenüber der bayerischen Regierung und Reichswehrführung hatte Hitler mit dem Argument abgelehnt, man könne sich „nicht auf die Regierung mit Schweyer verpflichten und auch nicht auf jeden Landeskommandanten. Nur persönliche Verpflichtung [auf General v. Lossow] ist möglich."[43] Aufgrund der Abma-

zur Geschichte der SA): Bennecke, SA, S. 50 ff.; Werner Maser, Der Sturm auf die Republik. Frühgeschichte der NSDAP, Stuttgart 1973, S. 374 ff.; Peter Longerich, Die braunen Bataillone. Geschichte der SA, München 1989, S. 31 f.

41 Vgl. Bennecke, SA, S. 54.

42 Vgl. Schreiben von Lossows an Staatsanwalt Dresse vom 23. 5. 1923, „Betreff: Persönliche Information über Vorgänge am 1. 5. 23", verlesen im Untersuchungsausschuß, in: Bay.HStA, Niederschrift, MA 103476/1, Bl. 334/14.

43 Sitzung der „Arbeitsgemeinschaft" vom 7. 4. 1923, aus dem Protokollbuch der Kampfverbände, zit. bei Jäckel/Kuhn, Hitler, S. 868. Die Arbeitsgemeinschaft interpretierte ihre Verpflichtungserklärung gleichfalls dahin, daß sie nur für die „Mobilmachung gegen den äußeren Feind" gelte und „eine Gewähr für den Weiterbestand der gegenwärtigen bayerischen Regierung nicht übernommen

Jahrgang 39 (1991), Heft 2
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1991_2.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

chungen lieferte die NSDAP ihre illegalen Waffenbestände – wie die Vorgänge vom 1. Mai zeigten, nicht vollständig[44] – zur Verwahrung in die Reichswehrkasernen ab, wo sie mit Mitteln des bayerischen Staates (!) in kriegsbrauchbaren Zustand versetzt wurden. Sie blieben jedoch Eigentum der NSDAP und sollten erst mit dem Tage einer Mobilmachung auf den bayerischen Staat übergehen. Hitlers Behauptung, daß die Partei berechtigt gewesen sei, „jeden Tag die Waffen wieder an sich zu nehmen", stimmt daher insoweit, als v. Lossow versprochen hatte, sie für Übungszwecke auf Wunsch jederzeit zur Verfügung zu stellen[45]. Ab März wurde die SA in den Kasernen des 1. Bataillons des Infanterieregiments 19 in der Lothstraße und des Pionierbataillons 7 in der Winzererstraße – beide in der Nähe des Oberwiesenfeldes gelegen – von aktiven Reichswehrangehörigen durch Exerzieren und Gefechtsübungen mit scharfer Munition militärisch ausgebildet. Es war daher begründet, wenn Gürtner Ministerpräsident v. Knilling am 23. Mai wegen der Verfolgung von Landesverratsdelikten um „schleunigste Klarstellung" bat, „ob die [Mobilmachungs-]Pläne, die der Herr Landeskommandant uns vor einigen Monaten mitgeteilt hat, in irgend einer Form weiter verfolgt werden oder nicht"[46]. Hitlers Feststellung, daß die Bewaffnung der SA „der Regierung kein Geheimnis gewesen" sei, entspricht daher den Tatsachen, ebenso seine Behauptung, daß sich am 1. Mai 1923 auf dem Oberwiesenfeld kein „Haufen" – wie es im § 127 StGB hieß –, „sondern eine im Einvernehmen mit der Staatsregierung sowohl als der Reichswehr wohldisziplinierte, nach militärischen Grundsätzen durchorganisierte Truppe" befunden habe. Anders steht es jedoch mit seiner – gleichfalls zur Widerlegung des Tatbestandes aus § 127 StGB aufgestellten – Behauptung, daß die dort versammelte Truppe „nicht unbefugt bewaffnet gewesen" sei. Denn als Hitler, Kriebel und andere Führer der „Arbeitsgemeinschaft" v. Lossow am 30. April von ihren Absichten unterrichteten und ihn aufforderten, zu diesem Zweck die verwahrten Waffen herauszugeben, lehnte dieser das Ansinnen – trotz des bestehenden Versprechens, sie jederzeit zur Verfügung zu stellen – ausdrücklich ab[47]. Er erließ auch sofort ein entsprechendes Verbot an den

---

wird"; vgl. Sitzung vom 11. 4. 1923, zit. vor dem Untersuchungsausschuß, in: Bay.HStA, Niederschrift, MA 103476/1, Bl. 334/20.

[44] In der nichtöffentlichen Sitzung vor dem Münchner Volksgericht am 28. 2. 1924 behauptete Hitler, es seien „sämtliche Waffen" eingeliefert worden; vgl. Jäckel/Kuhn, Hitler, S. 1111. Er gab aber später bei seinen Vernehmungen am 15. und 21. 4. 1926 zu, daß seine Organisation einen Teil ihrer Waffen in eigenen Depots behielt; in: Staatsarchiv München, Staatsanwaltschaft München I, Nr. 3073.

[45] Vgl. Schreiben von Lossows an das Volksgericht München vom 15. 3. 1924, zit. im Untersuchungsausschuß, in: Bay.HStA, Niederschrift, MA 103476/1, Bl. 334/31 f.

[46] Schreiben Gürtners an von Knilling vom 23. 5. 1923, in: BayHStA, MA 100411. Eine Auflösung der SA wegen Verstoßes gegen § 127 StGB (vgl. Anm. 16) hätte diesen Plänen völlig widersprochen.

[47] In seinem Schreiben vom 15. 3. 1924 (vgl. Anm. 45) erklärte von Lossow: „Ich hätte ein Tor oder ein Verbrecher sein müssen, wenn ich als oberster Träger der Machtmittel des Staates in diesem Moment den Leuten, die am nächsten Tag sich gegen den Staat auflehnen wollten, und das ganz öffentlich erklärt hatten, Waffen in die Hand gegeben hätte. Nur ein ganz törichter oder bösartiger Mensch kann in diesem Verhalten am 30. April einen Wortbruch erblicken." In: Bay.HStA, Niederschrift, MA 103476/1, Bl. 334/33.

Jahrgang 39 (1991), Heft 2
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1991_2.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Stadtkommandanten, den Kommandeur des Kasernenviertels und an den Waffenreferenten des Wehrkreiskommandos Hauptmann Röhm. Bei der Verquickung verschiedener Reichswehrstellen mit den Vaterländischen Verbänden – Röhm selbst war bis Ende April gleichzeitig im Stab der Organisation „Reichsflagge" tätig und leitete deren Münchener Bezirksverband[48] – wurde dieser Befehl einfach unterlaufen. Der Kommandeur des Pionierbataillons 7, der die militärische Ausbildung der SA leitete, gab die eingelagerten Waffen auf eigene Verantwortung heraus, da er der Überzeugung war, „daß die vaterländischen Organisationen von der Regierung gegen zu erwartende rote Ausschreitungen aufgeboten worden seien"[49]. Beim 1. Bataillon des Infanterieregiments 19 wurde den SA-Leuten, die die Kaserne mit ihren Ausbildungs- und Berechtigungsausweisen für den vorübergehenden Empfang von Übungswaffen betraten, die Mitnahme der Waffen trotz heftiger Proteste Görings allerdings verweigert. Mehrere Lastwagenladungen von Waffen und Munition verschafften sich die Nationalsozialisten hingegen aus der Luftschifferkaserne, in der sich ein Depot der geheimen „Feldzeugmeisterei" der Reichswehr befand, die die illegalen, vor der Ententekommission verborgenen „außeretatmäßigen" Waffen verwaltete. Die „Feldzeugmeisterei", deren Diensträume der „Arbeitsgemeinschaft" verschiedentlich zu Besprechungen dienten, wurde von Röhm geführt, der die Schlüsselstellungen innerhalb dieser Institution mit Männern der Vaterländischen Verbände besetzt hatte[50]. Aber auch von außerhalb Münchens brachte die SA an diesem Tage bislang versteckte eigene Waffen – darunter sogar ein Geschütz – heran, die aber unterwegs von der Polizei abgefangen und beschlagnahmt wurden. Hitlers Behauptung, daß die SA am 1. Mai 1923 „nicht unbefugt bewaffnet" gewesen sei, entbehrt angesichts der geschilderten Umstände daher jeglicher Berechtigung: das Recht, jederzeit über die eingelagerten Waffen zu verfügen, konnte sich schlechterdings nicht auf den illegalen Zweck erstrecken, gewaltsam gegen die von der Regierung genehmigte Maifeier vorzugehen.

Völlig haltlos ist auch Hitlers Argument, die bewaffnete Ansammlung auf dem Oberwiesenfeld sei im Sinne des § 127 StGB nicht unbefugt gewesen, weil sie außer-

---

[48] Die Verfügung des Reichswehrministers, die die Zugehörigkeit von Reichswehrangehörigen zu vaterländischen Verbänden verbot, wurde von von Lossow in Bayern zunächst nicht angewendet und erst nach einer nochmaligen Anordnung Geßlers vom 25. 4. 1923 durchgesetzt. Vgl. Röhm, Hochverräter, S. 178, 193 f.

[49] Eidesstattliche Erklärung Oberstleutnant Königsdorfers, inhaltlich wiedergegeben im Schreiben von Lossows an Staatsanwalt Dresse vom 23. 5. 1923, in: Bay.HStA, Niederschrift, MA 103476/1, Bl. 334/15. Die Frage, ob Königsdorfer bei einem Prozeß gegen Hitler mit angeklagt werden sollte, komplizierte die Anklageprobleme für die Staatsanwaltschaft, da es „unter Umständen ein rein militärisches Delikt war, das natürlich nicht zur volksgerichtlichen Zuständigkeit gehört hätte". Aussage Dresses vor dem Untersuchungsausschuß am 7. 10. 1927, in: ebenda, Bl. 320.

[50] Röhm wurde am 3. 5. seines Postens enthoben, aus dem Stab von Lossows im Wehrkreiskommando zu einer Kompanie nach Bayreuth versetzt und die „Feldzeugmeisterei" von seinen Vertrauensmännern gesäubert. Über diese Institution vgl. Niederschrift über die Verhandlungen des Untersuchungsausschusses, in: Bay.HStA, Niederschrift, MA 103476/1, Bl. 334/35 ff.; ferner Gordon, Hitlerputsch, S. 148 ff.

Jahrgang 39 (1991), Heft 2
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1991_2.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

halb der Bannmeile erfolgt sei und die vaterländischen Organisationen „bisher noch immer ihre Verbände selbst aufgerufen haben, zu allen Übungen, auch unter Waffen", ohne sich jedesmal um das Einverständnis der Regierung kümmern zu müssen[51]. In der Tat hatte die „Arbeitsgemeinschaft der vaterländischen Kampfverbände" von sich aus schon verschiedentlich große – militärisch ziemlich nutzlose – Felddienstübungen in der Umgebung Münchens abgehalten, ohne deswegen von der Regierung belangt worden zu sein: so am 25. März im Forstenrieder Park und am 15. April in der Fröttmaninger Heide. Doch hatten diese Ansammlungen Zwekken gedient, die von der Regierung unterstützt wurden, wenngleich die letztgenannte Übung auch als – untaugliches – Druckmittel gegen die Regierung gedacht war, um sie zur Annahme ultimativer Forderungen zu bewegen[52]. Gegenüber diesen militärischen Übungen hatte die Bereitstellung auf dem Oberwiesenfeld nach den eindeutig erklärten Absichten ihrer Initiatoren einen völlig anderen, rein politischen Zweck. Hitlers Argumentation, daß die SA auch dort mit den Waffen lediglich „von 7 Uhr morgens bis 1 Uhr mittags exerzierte", ist ein untaugliches Verharmlosungsmanöver: daß es bei diesen Exerzierübungen blieb, ist schließlich nur darauf zurückzuführen, daß der Polizeikordon die Verwirklichung der ursprünglichen Absichten verhinderte.

Auch aus der vorherigen Verständigung staatlicher Stellen konnten Hitler und die Führer der „Arbeitsgemeinschaft" keine „Genehmigung" für ihr Vorhaben ableiten und sich damit nicht auf die mangelnde Erfüllung des subjektiven Tatbestandes des § 127 berufen. Bezeichnenderweise unterrichteten sie nicht den zuständigen Innenminister Schweyer, sondern jene Inhaber staatlicher Ämter, von denen sie sich Einverständnis oder Nachgiebigkeit erhofften: außer bei v. Lossow sprach Hitler am 30. April bei dem gleichfalls mit den Mobilmachungsvorbereitungen befaßten Chef des Landespolizeiamts v. Seißer[53] vor, ferner Kriebel bei Polizeipräsident Nortz. Doch die im Januar beim Reichsparteitag mit Erfolg angewendete Methode, die staatlichen Stellen gegeneinander auszuspielen und zu verunsichern, scheiterte: alle

[51] Auch bei seiner staatsanwaltschaftlichen Vernehmung gab Hitler an: „Das Einverständnis der Regierung und Polizeidirektion zur bewaffneten Bereitstellung habe ich nicht für notwendig erachtet, denn die vaterländischen Verbände haben auch schon Übungen und sonstige bewaffnete Bereitstellungen abgehalten, ohne daß sie von der Regierung dazu aufgefordert waren und ohne deren Einverständnis vorauszusetzen." Zitiert im Untersuchungsausschuß, in: ebenda, Bl. 204.

[52] Es handelte sich um die Forderung auf Nichtvollstreckung von Haftbefehlen, vgl. voranstehend S. 310 und Röhm, Hochverräter, S. 186 ff. Die Kampfverbände nahmen ihren Rückmarsch durch die Bannmeile des Landtages und paradierten in der Prinzregentenstraße an Hitler vorbei.

[53] Bezeichnenderweise verwies von Seißer, der vom Innenminister zu politischen Verhandlungen nicht ermächtigt war, Hitler nicht an seinen unmittelbaren Vorgesetzten Schweyer und machte diesem über seine persönliche Unterredung mit Hitler auch keine Meldung, sondern benachrichtigte nur Nortz. Schweyer erfuhr davon erst am Nachmittag des 30. 4. Vgl. Aussage Schweyers vor dem Untersuchungsausschuß am 19. 10. 1927, in: Bay.HStA, Niederschrift, MA 103476/1, Bl. 381 f., Schreiben von Seißers an den Ausschuß vom 20. 10. 1927, in dem er den Vorwurf der Pflichtverletzung zurückwies, und Erwiderungsschreiben Schweyers vom 26. 10. 1927, in: ebenda, Bl. 468 ff. und 581 ff.

Jahrgang 39 (1991), Heft 2
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1991_2.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

drei Gesprächspartner blieben diesmal fest und warnten vor einem Zusammenstoß mit den Staatsorganen. Nortz rief am Abend des 30. April die Vaterländischen Bezirksvereine Münchens, die bei ihrem Aufgebot als „Notpolizei" der Regierung zum Gehorsam verpflichtet waren, für den nächsten Morgen in der Hoffnung auf, sie damit von dem Unternehmen abzuspalten und als regierungstreue Gruppe in der Hand zu behalten. Als sich jedoch herausstellte, daß diese Verbände ihr widerrechtlich erfolgtes Selbstaufgebot damit nur legalisieren und auch andere Verbände den Aufruf Nortz' zu der Täuschung ausnutzen wollten, sie seien gleichfalls von der Regierung „legal" aufgeboten, mußte Nortz das Aufgebot auf Geheiß Schweyers widerrufen und den Widerruf in der Nacht durch Plakate bekannt machen lassen[54]. Auf einen Aufruf durch die Regierung konnte sich also keiner der Vaterländischen Verbände berufen. Mit ihren Mitteilungen bezweckten Hitler und die anderen Akteure aber auch gar nicht, eine Zustimmung der Regierung zu erreichen, sondern – wie es Schweyer treffend formulierte – ihr klar zu machen, daß sie „entschlossen seien, über den Kopf der Regierung hinweg ihre illegalen Machtmittel einzusetzen und Staat im Staate zu spielen"[55].

Mit Hitlers Behauptung, daß die SA in anderen bayerischen Orten „an diesem Tage ebenfalls unter Waffen in engster Fühlung mit Behörden für die Sicherheit und Ordnung eingetreten" sei, hat es folgende Bewandtnis. In Ingolstadt z. B. wurde die von Göring nach München befohlene SA vom Bezirksamt angewiesen, am Ort zu bleiben und als „Notpolizei" gegen die dort verbotenen öffentlichen Maifeiern zur Verfügung zu stehen. Festungskommandant Oberstleutnant Hofmann, zugleich Führer des selbständigen Kreises Niederbayern des „Bundes Bayern und Reich" (später „Bund Unterland") ließ die SA zu diesem Zwecke in die Kaserne einrücken[56]. Ähnlich wurde die SA auch in Freising und in Traunstein als „Notpolizei" verwendet.

Die erpresserische Drohung Hitlers gegenüber der Justiz steckt in der Formulierung seiner Denkschrift, daß es ihm bislang „infolge der Rücksicht, die ich dem Vaterlande schuldig bin", unmöglich gewesen sei, sich gegen die Anschuldigungen wirksam zu verteidigen, und er es deshalb begrüße, „diese Verteidigung im Gerichtssaale frei von diesen Rücksichten führen", d. h. die geheime Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen offen darlegen zu können, die ihn nach seiner Auffassung zum bewaffneten Auftreten berechtigt habe: „Durch Vorlage von schriftlichem Beweismaterial als auch durch Benennung mündlicher Zeugen" werde er einen „umfangreichen Beweis für die Richtigkeit" seiner Behauptungen führen. Es ist zu

[54] Vgl. Bericht von Nortz an Staatsanwalt Dresse vom 23. 5. 1923 und Aussage Schweyers vom 19. 10. 1927, in: ebenda, Bl. 141 ff. und Bl. 415 ff.

[55] Aussage Schweyers vom 19. 10. 1927, in: ebenda, Bl. 382. Auch im Protokollbuch der „Arbeitsgemeinschaft" wird unter dem 26. 4. 1923 der Beschluß vermerkt, von Lossow solle mit der Verständigung „vor eine vollendete Tatsache gestellt werden"; in: ebenda, Bl. 107.

[56] Hofmann hatte in der Sitzung der „Arbeitsgemeinschaft" am 26. 4. 1923 im Namen seines Verbandes die gewaltsame Mai-Aktion bejaht; vgl. Bericht Hoegners vor dem Ausschuß vom 6. 10. 1927, in: ebenda, Bl. 172.

Jahrgang 39 (1991), Heft 2
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1991_2.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

vermuten, daß sich Hitler bei diesen Formulierungen sowie bei den einzelnen Begründungen, warum der § 127 StGB gegen ihn nicht anwendbar sei, von einem Juristen beraten ließ. Nichtsdestoweniger trägt die Denkschrift unverkennbar Hitlers Diktion.

Daß die bewaffnete Aktion vom 1. Mai 1923 überhaupt möglich wurde und die Denkschrift von den Justizbehörden als erpresserische Drohung empfunden werden konnte, waren Folgen der Tatsache, daß sich maßgebliche Stellen der parlamentarisch-demokratischen Republik Bayern aus „nationalem Interesse" mit den antidemokratischen Kräften der extremen Rechten auf geheime und illegale Praktiken eingelassen hatten, obwohl diese Kräfte kein Hehl aus ihrer Absicht machten, jede noch so kompromißbereite Regierung des „Systems" bei passender Gelegenheit zu stürzen und die bestehende Staats- und Regierungsform zu beseitigen. Charakteristisch dafür ist die Erklärung Görings gegenüber dem Staatsanwalt bei seiner Vernehmung über die Vorgänge am 1. Mai 1923: „Wenn es der nationale Bestand des Vaterlandes erfordert, halte ich mich absolut für befugt, gegen den Willen der Regierung im Staat bewaffnete Trupps für die mir gut scheinenden Zwecke aufzustellen. In solchen Fällen werde ich immer über trockene Paragraphen und die Unfähigkeit von Parlamentsregierungen mich hinwegsetzen, da das Vaterland mir über alles steht, zumal ich alle Regierungen, die nach 1918 am Ruder sind, ebenfalls als unrechtmäßig betrachten muß, da sie durch einen Hochverrat, das größte Staatsverbrechen, an diesen Platz gekommen sind."[57] Aus dieser Äußerung und aus Hitlers Feststellung in der Denkschrift, daß er „als Deutscher, als ehemaliger Soldat und als Christ ... keine Reue" über seine Handlungsweise vom 1. Mai fühle, weil „eine spätere Nachwelt auch in dieser Frage gerechter urteilen" werde, spricht der anmaßende Anspruch, allein über die Erkenntnis des „nationalen Interesses" Deutschlands zu verfügen, das eigene illegale Vorgehen mit der angeblichen Unfähigkeit, Einsichtslosigkeit oder dem bösen Willen anderer rechtfertigen und den eigenen Willen ohne Rücksicht auf Recht und Gesetz durchsetzen zu können. Die Denkschrift vom 16. Mai 1923 atmet daher den selben Geist, der Deutschland unter Hitler ins Verderben führte.

Dokument

[16. Mai 1923][58]

An die Staatsanwaltschaft beim Landgericht München I.
Betreff: Vorgänge am 1. Mai.

Die Nationalsozialistische deutsche Arbeiterpartei wurde am 5. Januar 1919 gegründet. Ihr einziges Ziel ist, die Beseitigung derjenigen Ursachen herbeizuführen, die zum Zusammenbruche des Vaterlandes innere Veranlassung gaben.

---

[57] Görings Aussage vor dem Staatsanwalt, von Hoegner im Untersuchungsausschuß am 6. 10. 1927 verlesen, in: ebenda, Bl. 203 f.

[58] Das von Hoegner nicht mitverlesene Datum der Denkschrift ergibt sich aus einer anderen Stelle seiner Ausführungen vor dem Untersuchungsausschuß, in: ebenda, Bl. 209.

Jahrgang 39 (1991), Heft 2
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1991_2.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Demgemäß richtet sich ihr Kampf in erster und fast ausschließlicher Weise gegen die marxistische Lehre der Verneinung von Person, Volk und Staat, der Bejahung des Klassenkampfes. Die Bewegung sieht in dieser Lehre die wesentlichste Ursache der schweren Erschütterungen der gesamten heutigen Staatsgebilde überhaupt. Sie weiß sich einig in ihrem Kampfe mit den Tendenzen einer anderen großen, eine Nation aufrichtenden Strömung, die einen europäischen Staat bereits versucht aus den Klauen des internationalen Irrwahns zu retten[59].

Untrennbar, weil innerlich wesensverwandt, ist von dieser marxistischen Theorie die formale parlamentarische Demokratie. Wenn der Parlamentarismus einst schon jahrelang in Deutschland schalten und walten konnte, ohne zunächst grobsichtbare Folgeerscheinungen zu zeigen, dann nur deshalb, weil ihm in Krone, Armee und Beamtenkörper drei wirklich staatserhaltende Faktoren gegenüberstanden. Mit der Vernichtung der beiden ersteren, der Zersetzung des letzteren beginnt der demokratische Parlamentarismus erst seine verheerende Wirkung auf Staat und Volk ungehemmt auszuwirken.

Die nationalsozialistische Bewegung ist demgemäß Todfeindin des heutigen parlamentarischen Systems. Sie bekämpft die demokratische Majoritätsauffassung und wünscht an ihre Stelle eine germanische Demokratie der Führerautorität.

Demgemäß ist die Bewegung nicht Feindin einer starken Regierung, wohl aber eines unfähigen Parlaments.

Ihre Ziele sucht die Bewegung zu erreichen durch gründlichste Propaganda und Volksaufklärung, sowie durch schärfsten Kampf gegen die Schuldigen am Zusammenbruch des Vaterlands.

Solange die Partei ihren Gegnern als „ungefährliche Phantasterei einiger Ideologen" erschien, die einer tieferen Achtung nicht bedürfe, spielte sich der Kampf der Bewegung in ruhigen Formen ab. Die sozialdemokratische Presse beachtete die junge Bewegung kaum. In eben dem Maße, in dem die neue Lehre jedoch Fuß und Boden faßte und bis in die Fabriken hineingriff, begann gerade diese Presse mehr und mehr zu hetzen und das ehemalige Schweigen verwandelte sich in einen wütenden Haß. Die marxistische Welt, die mehr dem Terror ihren Bestand verdankt als irgendeine andere Zeiterscheinung, griff auch unserer jungen Bewegung gegenüber zu diesem Mittel. Vom Jahre 1920 ab setzte ein ununterbrochener Angriff in Form von Versammlungssprengungen, Rednerüberfällen usw. ein. Das Abhalten von Aufklärungsversammlungen außerhalb Münchens war um die Wende des Jahres 1920/21 zum Teil vollständig unmöglich. Es gab kaum einen Versammlungsleiter, kaum einen Redner, der nicht schon blutig geschlagen den Saal verlassen mußte. Diesem Terror entgegenzutreten, die Versammlungen durchzuführen, Redner und Leiter zu schützen, wurde aus jüngeren Parteigenossen im Jahre 1921 eine Schutzabteilung gebildet, die, da ihre Aufgabe zum Schluß ja immer den Angriff auf eine im Saal befindliche, zahlenmäßig meist gewaltig überlegene terroristische Opposition bedingte, sich Sturmabteilung taufte.

Die im August 1921 ins Leben gerufene Sturmabteilung war gänzlich unbewaffnet und erst die Tatsache, daß die marxistischen Sprengkolonnen meist mit Bleirohren, Eisen- und Brechstangen und ähnlichen Werkzeugen bewaffnet in unsere Versammlungen eindrangen, führte zur Anwendung des Gummiknüttls.

---

[59] Gemeint ist der italienische Faschismus. Mussolinis „Marsch auf Rom" vom Oktober 1922 schwebte Hitler 1923 als Vorbild für einen entsprechenden „Marsch auf Berlin" zur Errichtung einer nationalen Diktatur vor.

Jahrgang 39 (1991), Heft 2
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1991_2.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Solange dieser Anwendung kein Hindernis in den Weg gelegt wurde, konnte erstens annähernd die Ruhe in den Versammlungen wieder hergestellt werden und wurden zweitens ernstere Verletzungen von unserer Seite aus vermieden. Das Bewußtsein, daß im Saale eine Ordnertruppe mit 80 oder 100 Gummiknüppeln anwesend war, dämpfte die Sprenglust an und für sich meist schon sehr stark.

Das Verbot der Bayerischen Staatsregierung, daß das Tragen und die Anwendung von Gummiknüppel durch den Versammlungsschutz untersagte, führte

1.) zu einer ungeheuren Steigerung der Versammlungssprengungen, da man ja nun die Versammlungsteilnehmer ungesichert wußte, aber 2.) auch zu sehr schweren Verletzungen, da die Versammlungsteilnehmer eben jetzt zu einer anderen Waffe griffen, in der Not des Augenblickes zum Stuhlbein oder Messer, oder manchesmal auch eben zur Pistole.

Um Versammlungen in bisher noch nicht bearbeiteten Gebieten zu ermöglichen, war die Bewegung gezwungen, ihre Sturmabteilungen auch außerhalb ihrer Standorte einzusetzen. Zu diesem Zwecke fand eine bestimmte Gliederung in Achtergruppen und Hundertschaften statt.

Die im Laufe des Jahres 1922 sich immer mehr häufenden terroristischen Anfälle gegen Parteigenossen, die einen weiteren Anreiz erhielten durch das allmähliche Bekanntwerden der Tatsache, daß die Staatsregierung Angehörigen der nationalsozialistischen Bewegung grundsätzlich Waffenpässe verweigerte mit einer Konsequenz, daß selbst krummgeschossene Offiziere mit höchsten Auszeichnungen nun nicht mehr die Ehre hatten, eine Pistole tragen zu dürfen, weil sie Mitglied der nationalsozialistischen Bewegung waren, führten zu einer wilden Bewaffnung auf eigene Faust, da trotz aller Achtung vor der Staatsautorität dem einzelnen doch nicht zugemutet werden darf, sich wehrlos abschlachten zu lassen.

Im Großen jedoch als Organisation war die Sturmabteilung der nationalsozialistischen deutschen Arbeiterpartei zum Unterschied aller anderen der Regierung wohlbekannten Organisationen bis zum Dezember 1922 unbewaffnet.

Eine Änderung dieses Zustandes trat ein, als mit der Besetzung des Ruhrgebietes die Frage des Seins oder Nichtseins Deutschlands endgültig aufgeworfen wurde.

Zwei Möglichkeiten bleiben der Nation nun noch offen: Verhandlungen mit Erfolg, d. h. Räumung des Ruhrgebiets, oder Verhandlungen ohne Erfolg, d. h. dauernder Verlust des Ruhrgebietes. – Das erste ist nur möglich, wenn der Verhandelnde Macht besitzt und diese Macht, sie setzt in Deutschland voraus die grundsätzliche Lösung der Frage: National oder International.

Die zweite Möglichkeit, der Verlust des Ruhrgebiets, bedeutet Krieg.

Infolge der Vorgänge beim Parteitag der nationalsozialistischen deutschen Arbeiterpartei fand ein Zusammenschluß derjenigen Verbände statt, die grundsätzlich bereit waren, ihre Mitglieder wenn notwendig gegen den Feind im Innern oder den Feind nach außen zum Kampf antreten zu lassen.

Diese Arbeitsgemeinschaft der Vaterländischen Kampfverbände stand damit vor zwei Aufgaben[60]:

[60] Über die Aufgaben hatte Hitler auf Bitten Röhms am 19. 4. 1923 eine detaillierte Denkschrift erarbeitet: „Zweck und Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft Vaterländischer Kampfverbände", abgedruckt bei Jäckel/Kuhn, Hitler, S. 902 ff.

Jahrgang 39 (1991), Heft 2
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1991_2.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

1.) Sicherung einer nationalen Regierung Deutschlands und dort, wo sie nicht gegeben ist, Herbeiführung einer solchen.

2.) Sicherung einer evtl. Verteidigung Deutschlands gegen Frankreich.

Das enge Bündnis der Kampfverbände ergab zunächst die Möglichkeit einer gemeinsamen Organisation und Leitung. Ihre politische Führung hat als Aufgabe die Wiederherstellung der Ehre des deutschen Namens, ihre militärische Führung die Aufgabe der Wiederherstellung der Bereitwilligkeit, für diese Ehre, wenn notwendig, mit der Waffe einzutreten.

Die Leitung dieser Arbeitsgemeinschaft trat in Verbindung mit Regierung und Reichswehr und sicherte dadurch

1.) die Ausrüstung,

2.) die Ausbildung,

3.) die Organisation der Mobilmachung der in den Vaterländischen Kampfverbänden zusammengeschlossenen Mitglieder.

In der Folge dieser von der Arbeitsgemeinschaft nunmehr übernommenen Aufgabe ergab sich für die S.A. der N.S.D.A.P. die Notwendigkeit einer Neuorganisation der S.A. nunmehr nach militärischen Gesichtspunkten in Zusammenarbeit mit den Reichswehrbehörden, also Gliederung in kriegsbrauchbare Formationen, weiter die Versorgung mit Waffen und endlich die Durchführung einer militärischen Führerbesetzung.

Wie aus einer Reihe von Abkommen, die teils mündlich teils schriftlich sowohl mit der Bayerischen Staatsregierung als auch mit der Leitung der bayerischen Reichswehr getroffen wurden, zweifelsfrei und klar hervorgeht, ist die Bewaffnung der vaterländischen [Verbände] und damit auch der S.A. der Regierung kein Geheimnis gewesen. Wie aus weiteren Vereinbarungen auch erwiesen wird, daß im Gegenteil staatliche Institutionen (Reichswehr) den einzelnen Verbänden gegenüber die Instandsetzung der Waffen übernommen haben.

Die von der N.S.D.A.P. unter schweren Geldopfern zum Teil aus ausländischen Schieberhänden dem Vaterlande geretteten Waffenbestände wurden auf Grund genauester Zusicherungen ebenfalls der Reichswehr mit der Bitte überstellt, sie in einen kriegsbrauchbaren Zustand zu versetzen. Ausdrücklich wurde festgelegt, daß die Organisation die alleinige Besitzerin des gesamten Materials ist und bleibt, und berechtigt ist, jeden Tag die Waffen wieder an sich zu nehmen, und daß erst in der Stunde, in der Deutschland bezw. Bayern zum bitteren Kampf nach außen antreten muß, die Waffen Eigentum des bayerischen Staates sind.

Die Kampfverbände haben ihre Mitglieder im Zusammenarbeiten mit den in Frage kommenden Staatsstellen an diesen Waffen ausbilden lassen. Sie haben zu diesem Zwecke auch Übungen veranstaltet, die zum Teil unter Waffen stattfanden. Der Aufruf erfolgte stets von der Leitung der Kampfverbände.

Die Stellung der Vaterländischen Kampfverbände zur Maifeier war durch zwei große Sorgen bestimmend beeinflußt.

1.) Wenn auch viele Deutsche nicht, dann erkennt aber doch zu mindest die ganze andere Welt, daß die tiefste Ursache unseres Unglücks in unserer internationalen Verseuchung und Vergiftung liegt. Mit Wohlgefallen blicken die Feinde Deutschlands und mit Besorgnis seine wenigen Freunde auf eine Entwicklung, die auch heute noch diesem entsetzlichen Irrsinn huldigen [sic]. Ein einziges Land schien sich für Freund und Feind aus diesem Verderben allmählich befreien zu wollen, Bayern. Die großen Hoffnungen, die von vielen der besten Deutschen heute auf Bayern gesetzt wurden, sind gegründet auf

Jahrgang 39 (1991), Heft 2
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1991_2.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

den Glauben, daß von hier aus die Befreiung des Vaterlandes aus den Händen seiner internationalen Verderber erfolgen würde.

Die Feier des ersten Mai, die in diesem Jahre in München in einem Umfang stattfinden sollte, wie noch nie zuvor, mußte diesen Glauben gerade in einem Augenblicke aufs schwerste erschüttern, in dem das übrige Reich mehr denn je Stärkung nötig hat. Es mußte diese Feier aber niederdrückend für die überwältigende Menge einer Stadt wirken, die in der roten Fahne des 1. Mai das Blut der Geiseln vom Jahre 1919 sehen und fühlen muß. Die Staatsregierung hätte nicht nur Rücksichten zu nehmen auf die Gefühle der den [1.] Mai meist unter unglaublichsten Terror Feiernden, sondern doch mehr auf die, die in dieser Feier und in dieser Flagge die schmerzlichste Erinnerung an das zusammenbrechende Vaterland sehen. Hunderttausende der besten Deutschen, nämlich derjenigen, die vielleicht mit ihrem Blute gutzumachen haben, was die Verbrecher der roten Fahne einst verschuldeten, sehen in dieser Feier eine unerhörte Provokation, sie empfinden es als schamlos, an der Waffe ausgebildet zu werden und vielleicht schon in wenigen Tagen wieder dem Tod für das Vaterland entgegenzugehen, während diese gleiche Regierung, die sie dafür vertragsmäßig verpflichtet, die Vernichter des Vaterlandes unter ihren behördlichen Schutz nimmt.

2.) Bei der Spannung, in der sich Deutschland befindet und die nicht ewig aufrechterhalten wird, sondern die so oder so zur Entladung drängt, konnte so wie an jedem Tag, besonders an diesem ersten Mai in Mitteldeutschland eine Entwicklung sich vervollständigen, für die die rote Fahne nicht mehr Partei-, sondern Staatsfahne sein wird. Die Ankündigungen der roten Presse reden hier eine zu drohende Sprache, als daß der, der nicht durch sträflichen Leichtsinn einen 7. November 1918 heraufbeschwören wollte, gleichgültig zusehen könnte. Die Behauptung, daß die staatlichen Machtmittel genügten, um die Autorität der Regierung zu sichern, ist ein Irrsinn und wird durch die gewaltigsten historischen Tatsachen widerlegt. Sie haben nicht genügt im Jahre 1918, sie haben nicht genügt in der ganzen Revolutionsperiode der Jahre 1919, 1920 und 1921, sie haben nicht in Oberschlesien genügt und genügen jetzt nicht in der Ruhr und werden vielleicht schon morgen in der schwersten Katastrophe, die Deutschland je im Innern traf, genau so versagen. Immer noch mußte der Appell an die Liebe zum Vaterland zahlreicher junger Deutscher gerichtet werden, die dann mit ihrem Blut gutzumachen hatten, was staatliche „Autorität" vorher versäumte.

Aus diesen Erwägungen heraus haben die Vaterländischen Kampfverbände den Entschluß gefaßt, einerseits an die Regierung mit der dringendsten Bitte heranzutreten, diese Feier des ersten Mai in einer Stadt zu verbieten, die diese Feier in ihrer überwältigenden Majorität als Provokation empfindet, andererseits an diesem Tage in vollster Bereitschaft dafür zu sorgen, daß München nicht ein zweites Mal den Sowjetstern über seinen Mauern aufgehen sehen wird.

Als Deutscher, als ehemaliger Soldat und als Christ fühle ich keine Reue über die Haltung auch meiner Bewegung und meiner persönlichen Stellungnahme an diesem Tage, sondern nur Scham über die Haltung eines Staates und einer Staatsregierung, die sich zur Schützerin jüdischer Sowjetfeste aufraffte, die bereit war, zum Schutze der Vaterlandszerstörer mit der Waffe gegen die kommenden Vaterlandsverteidiger vorzugehen. Ich fühle weiter keine Reue darüber, weil ich weiß, daß eine spätere Nachwelt auch in dieser Frage gerechter urteilen wird.

Tatsächlich haben die Vaterländischen Kampfverbände für den 1. Mai ihre Mitglieder alarmiert und trafen dieselben dann auch zum Teil in der Nacht, zum Teil am frühen Morgen in ihren Bereitschaftsstellungen ein.

Jahrgang 39 (1991), Heft 2
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1991_2.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Die Sturmabteilung der N.S.D.A.P. sammelte im Laufe des frühen Morgens auf Oberwiesenfeld, also außerhalb der Bannmeile, faßte dort einen Teil der Bewegung gehörigen [sic] Waffen und – exerzierte. Es hat kein Mann mit Waffen das Oberwiesenfeld verlassen, bis nach Beendigung der roten Sowjetfeier die Bereitschaft aufgehoben, die Waffen wieder abgeliefert [wurden] und die Mannschaften wieder abrückten.

Aus diesem Vorfalle versucht die Staatsanwaltschaft den § 127 des R.Str.G.B. in Anwendung zu bringen. Da ich seit Wochen in Presse und Landtag auf das ungeheuerlichste beschimpft werde, die Organisation als Schaden des Vaterlandes, ja Verbrechen am deutschen Volk hingestellt wird, ohne daß mir infolge der Rücksicht, die ich dem Vaterlande schuldig bin, die Möglichkeit einer öffentlichen Verteidigung zur Verfügung steht, bin ich dem Schicksal nur dankbar, daß es mir nun gestattet, diese Verteidigung im Gerichtssaale frei von diesen Rücksichten führen zu können.

Ich erkläre damit, daß ich die Anwendung des § 127 R.Str.G.B. als unzulässig [emp]finde aus folgenden Gründen:

1.) Befand sich an diesem Tage auf Oberwiesenfeld nicht ein „Haufen", sondern eine im Einvernehmen mit der Staatsregierung sowohl als der Reichswehr wohldisziplinierte, nach militärischen Grundsätzen durchorganisierte Truppe.

2.) Im Großen wurde diese Truppe nicht unbefugt bewaffnet, sondern es sind diese Waffen anerkanntes Eigentum dieser Organisation genau so wie die der anderen Organisationen auch, können jederzeit in Empfang genommen werden und sind in Empfang genommen worden, nicht zum Schaden, sondern zum Schutze des Vaterlandes. Es ist mit ihnen kein Mißbrauch getrieben worden.

3.) Die Ansammlung fand außerhalb der Bannmeile statt und hat diese nirgends berührt. Das Recht zum Aufruf zu dieser Ansammlung steht der Organisation zu und stand ihr bis dorthin auch zu.

Tatsache ist, daß die Organisationen bisher noch immer ihre Verbände selbst aufgerufen haben, zu allen Übungen, auch unter Waffen, und Tatsache ist weiter, daß das auf dem Oberwiesenfeld aufgebotene Regiment ebenfalls übte, d. h. von 7 Uhr morgens bis 1 Uhr mittags exerzierte.

Im übrigen füge ich noch bei, daß in einer Reihe anderer Orte die Vaterländischen Kampfverbände und darunter besonders die Sturmabteilung der nationalsozialistischen deutschen Arbeiterpartei an diesem Tage ebenfalls unter Waffen in engster Fühlung mit Behörden für die Sicherheit und Ordnung eingetreten sind.

Als Angeklagter mache ich weitere Angaben nicht, bin jedoch entschlossen, durch meine Verteidigung einen umfangreichen Beweis für die Richtigkeit meiner Auffassung anzutreten. Weiter werde ich für die Wahrheit meiner tatsächlichen Behauptungen durch Vorlage von schriftlichem Beweismaterial als auch durch Benennung mündlicher Zeugen den Beweis erbringen.

gez. Adolf Hitler.

Jahrgang 39 (1991), Heft 2
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1991_2.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte